

Förderrichtlinie zur Unterstützung bei Begutachtung und Pflege von privaten Bäumen

Bäume sind ein wichtiger Bestandteil der Klimafolgenanpassung in der städtischen Umwelt. Insbesondere alte und große Bäume haben eine besondere Bedeutung für das Klima in der Stadt. Sie sind Sauerstoff- und Schattenspenden, Staubfilter und prägen das Stadtbild und bieten Pflanzen und Tieren Nahrungsquelle und Lebensraum. Durch den Klimawandel mit zunehmenden sommerlichen Hitzetagen gewinnt die Ausgleichswirkung dieser Bäume noch an Bedeutung.

§ 1 Förderziel

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Stadt den Erhalt und die fachgerechte Pflege von großen Altbäumen auf zur Wohnnutzung bestimmten Grundstücken im Stadtgebiet von Soest.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind ausschließlich Bäume, die gemäß § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Soest vom 19.07.2019 geschützt sind. Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, auf denen sich der zu fördernde Baum befindet.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Es wird ein Baum je Grundstück gefördert.

Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen und Baumkontrollen bei gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen, die einem Stammumfang von mind. 200 cm gemessen in 1 m Höhe aufweisen.

a) Baumkontrolle

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach FLL-Baumkontrollrichtlinie und FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern die darin empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen auch beauftragt und durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Gutachten zur Wertermittlung sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

b) Baumpflegemaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung können gefördert werden:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserung (z.B. Bodenverbesserung) im Kronentraufbereich
- Sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten im Einzelfall.

Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Geprüfte/r Fachagrарwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung,
- European Tree Technician (ETT),
- European Tree Worker (ETW),
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegemaßnahmen Zusatzausbildung. Auf Anforderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechende Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

Nicht gefördert werden:

- Laufende und kleinere Pflegemaßnahmen, wie das Aussägen kleinerer Äste und Zweige, welche in einer Höhe von bis zu 3m dem Stamm entwachsen
- Die Entfernung von Laub, zu Boden gefallenem Totholz oder Ästen
- Formschnitte
- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen die einen gewerblichen Zweck verfolgen,
- Bäume in Wäldern,
- Gehölze, die durch andere Programme oder Maßnahmen eine Förderung erhalten.
- Bäume, die zum Zeitpunkt der Antragstellung abgängig sind oder die keine dauerhafte Erhaltungsperspektive besitzen.

Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis dazu, dass im Falle der Bewilligung einer Förderung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann die Stadt Soest nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Baumbegutachtungen und 25 % für die

Baumpflegemaßnahmen gewähren. Auf die Gewährung des Zuschusses / der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die maximale Fördersumme pro Baum beträgt

- a) Für Baumkontrollen max. 500 € innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.
- b) Für Baumpflegemaßnahmen max. 500 € innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.

§ 6 Verpflichtungen des Antragstellers/Eigentümers

Für die geschützten Bäume sind die Regelungen der Baumschutzsatzung maßgeblich. Es wird insbesondere auf die Vorgaben des § 4 „Verbotene Handlungen“ der Baumschutzsatzung hingewiesen.

Demnach ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitergehende Wachstum beeinträchtigen

Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 (2) der Satzung sind insbesondere

- a. das Kappen von Bäumen,
- b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c. fehlender Baumschutz bei Baumaßnahmen (Einzäunung und Bohlenummantelung),
- d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, -
- e. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser-und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton),
- f. das Ausbringen von Herbiziden,
- g. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- h. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- i. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- j. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Nicht unter die Verbote fallen gemäß § 4 (3)

- a. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b. Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald,
- c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen

Die Stadt Soest behält sich vor, im Einzelfall weitere Bedingungen oder Auflagen in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen.

Die bewilligten Maßnahmen sind zeitnah innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt. Die Verkehrssicherungspflicht für den begutachteten oder kontrollierten Baum verbleibt beim Eigentümer.

§ 8 Verfahren

Wird eine Maßnahme nach §4 der Richtlinie von den Antragstellern für notwendig gehalten, so ist diese per Antragsformular bei der Stadt Soest zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag und eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (Lageplan, Beschreibung des Baumes und der Maßnahmen, Standort, Ist-Zustand, Foto, Eigentumsnachweis, ggfls. erforderliche Genehmigungen usw.) beizufügen.

Die Stadt Soest prüft Art und Umfang der angemeldeten Maßnahmen.

Wird eine Förderung der Pflegemaßnahme aus sachlichen oder finanziellen Gründen nicht für vertretbar gehalten, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt.

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.

Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

Nach der Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die maximale Höhe der Förderung festgesetzt ist. Gleichzeitig werden dem Antragsteller die Verpflichtungen mitgeteilt, die er durch die Annahme der Förderung eingeht.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung mit den tatsächlich entstandenen Kosten und einer vom beauftragten Baumgutachter und/oder Baumpfleger unterschriebenen Bestätigung der Durchführung der Leistung.

Wurde der im Kostenvoranschlag ermittelte Betrag überschritten, kann eine 10 % ige Überschreitung auf Antrag bewilligt werden, sofern diese nachvollziehbar begründet und belegt werden kann.

Die Stadt Soest behält sich vor, die Ausführung der Maßnahme während der Durchführung und/oder nach Beendigung der Arbeiten zu kontrollieren.

Bei Verstoß dieser Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Die Fördermittel sind dann ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

§ 9 Andere Rechtsvorschriften

Eventuell einschlägige andere Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Antragsteller sind verpflichtet, für deren Einhaltung selbstständig zu sorgen. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt beinhaltet keine Genehmigung oder Befreiung nach anderen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft.

§ 11 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Soest entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die verfügbaren Fördermittel sind begrenzt und haben 2025 und 2026 jeweils eine Höhe von 15.000 €.

Soest, den 03.07.2025



Matthias Abel

Technischer Beigeordneter

